

GEBÜHRENORDNUNG

für die Erhebung von Standgebühren für ambulante Händler in der Gemeinde Berkenbrück

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, S. 154) in der zuletzt geltenden Fassung i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des KAG für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I, S. 174) in der zuletzt geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Berkenbrück in ihrer Sitzung am **23. Juli 2008** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Berkenbrück erhebt für die Nutzung von gemeindeeigenen Flächen zur Ausübung des ambulanten Handels eine Gebühr.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gemeindeeigenen Flächen als ambulanter Händler nutzt.

§ 3

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist eine Pauschale, die sich nach der Häufigkeit der Nutzung der gemeindeeigenen Flächen richtet:

- a) monatlich mit Ø 6 Tagen in der Woche
- b) tageweise mit Ø 1-2 Stunden Nutzungsdauer

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für die

- a) monatliche Nutzung 25,00 €/Monat
- b) tageweise bei Ø 1-2 Stunden 1,00 €/Tag

Für die Nutzung des gemeindeeigenen Energieanschlusses wird eine Gebühr nach Verbrauch und Zählerstandablesung erhoben.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Nutzung der gemeindeeigenen Fläche als Standplatz.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird nach Nutzung der gemeindeeigenen Fläche als Standplatz fällig und ist auf das Konto des Amtes Odervorland zu überweisen. Kommt der Nutzer der Zahlungspflicht nicht nach, so hat er zukünftig keinen Anspruch auf einen Standplatz.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen (M), den 25.07.2008

gez. Stumm
Amtsdiaktor

